

Standortrichtlinie

Nr.: 3

Die nachfolgende Standortrichtlinie regelt Abläufe und Verhaltensweisen, die bei der Nutzung von Rohrbrücken sowie bei jeglichen Arbeiten auf Rohrbrücken wie auch im Rohrbrückenbereich im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen einzuhalten sind.

Titel: Rohrbrücken

Erarbeitet durch: Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG)
Bereich Technische Steuerung / Sachgebiet Rohrbrücken

Gültig ab: 01.01.2022

Inhalt:

1. Gegenstand der Standortrichtlinie
2. Begriffe
3. Zuständigkeiten
4. Rohrbrückennutzung
5. Arbeiten auf Rohrbrücken
6. Sicherheitsbestimmungen
7. Außer Kraft gesetzte Regelungen

Formulare

- 3.1 Erlaubnisschein für Arbeiten auf Rohrbrücken
- 3.2 Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Trennschleif- und sonstige Feuerarbeiten auf Rohrbrücken
- 3.3 Antrag/Mitteilung zur Rohrbrückennutzung
- 3.4 Abnahmeprotokoll

1. Gegenstand der Standortrichtlinie

Die Standortrichtlinie regelt Abläufe und Verhaltensweisen, die bei der Nutzung von Rohrbrücken sowie bei jeglichen Arbeiten auf Rohrbrücken wie auch im Rohrbrückenbereich (auf, an, unter und über diesen Rohrbrücken bis zu einem seitlichen Abstand von 5 m ab Außenkante der Rohrbrücke) einzuhalten sind.

2. Begriffe

Rohrbrücken sind oberirdische Bauwerke in Stahl- bzw. Stahlbetonkonstruktion einschließlich zugehöriger Bühnen, Laufstege sowie Auf- und Überstiege, die der Aufnahme von Rohrleitungs- und Kabelsystemen zur Fortleitung unterschiedlicher Medien dienen. Dazu gehören auch Verbindungsbauwerke zwischen einzelnen Gebäuden und Anlagen sowie zwischen einzelnen Arealen.

Rohrbrücken gelten als Arbeitsstätte im Sinne des § 2 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Diese unterscheidet sich von anderen Arbeitsstätten dadurch, dass mehrere Nutzer sie mit Rohrleitungen belegen und Grundstücke im Eigentum Dritter berührt werden können, woraus sich wiederum besondere Pflichten für den Betrieb ergeben.

Als **Rohrbrückenbereich** gilt der durch die Rohrbrücke bebaute Bereich einschließlich eines beiderseitigen Abstandes von jeweils 5 m ab Außenkante der Rohrbrücke.

Rohrleitungen sind Rohrleitungs- und Kabelsysteme für die Durchleitung betriebspezifischer Medien einschließlich Armaturen und sonstiger Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR) sowie anderer Zusatz- und Nebeneinrichtungen.

Rohrbrückenbetreiber ist die Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG), Bereich Technische Steuerung/ Abteilung Liegenschaften/ Sachgebiet Rohrbrücken (CPG-TL/R, ☎ 03493 5155-290 oder 03493 5155-291).

Rohrbrückennutzer sind die Eigentümer bzw. Betreiber der auf den Rohrbrücken vorhandenen oder zu errichtenden Rohrleitungen.

Auftraggeber im Sinne dieser Standortrichtlinie und der Formulare 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 ist je nachdem, wer (Bau-)Leistungen an Rohrbrücken und/oder Rohrleitungen und/oder im Rohrbrückenbereich beauftragt, entweder der Rohrbrückenbetreiber oder der Rohrbrückennutzer.

Auftragnehmer im Sinne dieser Standortrichtlinie und der Formulare 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 ist, wer im Auftrag des Rohrbrückenbetreibers oder Rohrbrückennutzers (Bau-)Leistungen an Rohrbrücken und/oder Rohrleitungen und/oder im Rohrbrückenbereich ausführt. Auftragnehmer kann auch der Rohrbrückennutzer selbst sein.

3. Zuständigkeiten

3.1 In der Verantwortung des Rohrbrückenbetreibers liegen

- die Prüfung und Erhaltung des sicherheitstechnischen Zustandes der Rohrbrücken, d. h.
 - der tragenden Konstruktionsteile,
 - der Laufanlage,
 - der unmittelbaren Aufstiege zur Laufanlage,

- die sachgemäße Bearbeitung und Erteilung von Erlaubnisscheinen,
- die Kontrolle und Abstimmung aller Arbeiten auf den Rohrbrücken und im Rohrbrückenbereich,
- die Erstellung und Vorhaltung einer ständig aktuellen Übersicht über die Belegung der Rohrbrücken,
- die Erteilung von Belegungsgenehmigungen und die Festlegung der Rohrtrasse im Falle von Neubelegungen der Rohrbrücke,
- die Kennzeichnung der Rohrbrücken,
- die Gewährleistung des Zuganges zu den Rohrbrücken über die vorgesehenen Aufstiege,
- die Sicherstellung des Schließsystems unter Wahrung der Fluchtwege an den Rohrbrückenaufgängen.

3.2 In der Verantwortung des Rohrbrückennutzers liegen

- die Einholung der notwendigen Genehmigungen für Neubelegungen, Erweiterungen, den Umbau oder den Rückbau vorhandener Rohrleitungen einschließlich konstruktiver und sonstiger baulicher Änderungen, Rückbauten und Änderungen der farblichen Gestaltung der Rohrleitungen und/oder der Rohrbrücken bei Behörden, Überwachungsinstanzen sowie beim Rohrbrückenbetreiber (Nr. 4.1.1),
- die Anzeige jeder Nutzungsänderung der Rohrbrücken (Nr. 4.2),
- die Anmeldung jeglicher Arbeiten auf Rohrbrücken und/oder im Rohrbrückenbereich (Nr. 5.1), die zusätzlich zur Einholung der Arbeitserlaubnis (Nr. 5.2) durch den Auftragnehmer erfolgen muss,
- die Einhaltung der Regelungen dieser Standortrichtlinie,
- die sachgemäße Bearbeitung und Erteilung des Erlaubnisscheins für Schweiß-, Schneid-, Trennschleif- und sonstige Feuerarbeiten auf Rohrbrücken, sofern Schweiß-, Schneid-, Trennschleif- und sonstige Feuerarbeiten an seinen Rohrleitungen ausgeführt werden sollen (Nr. 6.2),
- die funktionell und sicherheitstechnisch ordnungsgemäße Errichtung und Beschaffenheit, der Betrieb einschließlich Instandhaltung und Instandsetzung, die Kontrolle und Überwachung sowie ggf. die vollständige oder teilweise Entfernung nach Außerbetriebnahme seiner Rohrleitungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen wie behördlichen Vorgaben,
- die Kennzeichnung seiner Rohrleitungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen wie behördlichen Vorgaben
- die Erstellung und Übergabe einer Sicherheits- und Havarieinstruktion für Rohrleitungen mit gefährlichen Inhaltsstoffen an den Rohrbrückenbetreiber,
- die Kontrolle der Arbeitsdurchführung seines Auftragnehmers.
- Einweisung und Unterweisung der Auftragnehmer in relevante Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzinstruktionen, Standortrichtlinien und sonstige Festlegungen des Rohrbrückenbetreibers

3.3 In der Verantwortung des Auftragnehmers liegen

- die Einholung von Erlaubnisscheinen,
- der Einsatz geeigneter Arbeitskräfte (z. B. Höhentauglichkeit),
- die Kenntnis, Einhaltung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften und der festgelegten Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen durch das eingesetzte Personal,
- die Anwendung ausschließlich geeigneter Reparatur- und Montagetechnologien entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gewährleisten, dass Personen- und Sachschäden ausgeschlossen sind,
- die ständige Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf der Rohrbrücke und im Rohrbrückenbereich,
- die Einhaltung der Regelungen dieser Standortrichtlinie.

4. Rohrbrückennutzung

Die Nutzung von Belegungsraum auf Rohrbrücken für Rohrleitungen (vgl. Nr. 2. Abs. 4) wird zwischen Rohrbrückenbetreiber und Rohrbrückennutzer in einem Rohrbrückennutzungsvertrag vereinbart.

Für die Benutzung der Rohrbrücke erhebt der Rohrbrückenbetreiber ein Nutzungsentgelt.

4.1 Neubelegung, Rückbau oder Umbau vorhandener Rohrleitungen

4.1.1 Beantragung

Jede beabsichtigte Neubelegung, den Rückbau oder den Umbau vorhandener Rohrleitungen einschließlich konstruktiver und sonstiger baulicher Änderungen, Rückbauten und Änderungen der farblichen Gestaltung der Rohrleitungen und/oder der Rohrbrücken hat der Rohrbrückennutzer unter Verwendung des Formulars 3.3 beim Rohrbrückenbetreiber zu beantragen.

Zur Genehmigung des Vorhabens hat der Rohrbrückennutzer dem Rohrbrückenbetreiber die Ausführungsplanung zu übergeben, soweit diese nicht durch den Rohrbrückenbetreiber erstellt wird.

Die Ausführungsplanung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Technische Daten, Erläuterungen und Baubeschreibung, dazu gehören z.B. folgende Angaben: Bezeichnung der Rohrleitung, Nennweite, Außendurchmesser ggf. mit Isolierung, Betriebstemperatur, Nenndruck/Betriebsdruck, Gewicht, Rohrleitungswerkstoff etc.
- Verlauf der Leitungen in Lageplan, Querschnitten und Isometrien mit Bemaßung auch der Abstände zum Rohrbrückentragwerk, zu Stützen und zu benachbarten Rohrleitungen,
- Ausrüstungslisten,
- Lasteinleitung bzw. Kräfteinträge (Auflager- und Festpunktkräfte) in das Rohrbrückentragwerk mit dem Nachweis der Zulässigkeit,
- Bei zusätzlichen Stahlanbauten die Konstruktionszeichnungen und der statische Nachweis, Angaben zur Ausführung des Korrosionsschutzes,
- Ausführung der Lager und Halterungen,

- Erklärung des Verfassers, dass die Ausführungsplanung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik alle einschlägigen gesetzlichen wie behördlichen Vorgaben einhält.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Ausführungsplanung sollen dem Rohrbrückenbetreiber unverzüglich in schriftlicher Form nachgereicht werden und dürfen erst nach dessen schriftlicher Genehmigung umgesetzt werden. Unwesentliche Änderungen sind dem Rohrbrückenbetreiber bis zum Baubeginn anzuzeigen.

4.1.2 Genehmigung

Auf der Grundlage der im Antrag aufgeführten Angaben und der Ausführungsplanung entscheidet der Rohrbrückenbetreiber mit einer Frist von vier Wochen, ob er das Vorhaben genehmigt. Er kann die Genehmigung verweigern, wenn die Ausführungsplanung nicht dieser Standortrichtlinie entspricht und/oder die Funktionsfähigkeit und Standsicherheit der Rohrbrücken gefährdet ist. Die Genehmigung kann unter Vorbehalt erfolgen und mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

4.1.3 Realisierung des Vorhabens

Mit der Realisierung kann begonnen werden, wenn:

- der Antrag und die Ausführungsplanung durch den Rohrbrückenbetreiber schriftlich genehmigt wurde (Nr. 4.1.2),
- die bevorstehende Ausführung der Arbeiten vom Rohrbrückennutzer beim Rohrbrückenbetreiber schriftlich angemeldet wurde (Nr. 5.1),
- vom Auftragnehmer die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Erlaubnisse (Erlaubnisscheine gemäß Formular 3.1 sowie gemäß Nr. 6. dieser Standortrichtlinie) eingeholt wurden und
- alle weiteren notwendigen Genehmigungen (z.B. von Behörden oder Überwachungsinstanzen) nachweislich vorhanden sind.

4.1.4 Abnahme

Die Fertigstellung der Leistungen ist dem Rohrbrückenbetreiber mitzuteilen.

Im Rahmen der gemeinsamen Abnahmebegehung mit dem Rohrbrückenbetreiber, dem Rohrbrückennutzer und ggf. dem Auftragnehmer werden die Einhaltung der Festlegungen und Richtlinien des Rohrbrückenbetreibers nach der Montage der Rohrleitung(en) und die Beräumung der Baustelle überprüft.

Erst nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls (Formular 3.4) darf die neu verlegte Rohrleitung in Betrieb genommen werden.

4.2 Nutzungsänderungen

Jede Nutzungsänderung auf den durch den Rohrbrückennutzer genutzten Rohrbrücken ist dem Rohrbrückenbetreiber anzuzeigen.

Dies betrifft u.a.:

- Inbetriebnahmen,
- dauernde Außerbetriebnahmen,

- Änderungen der Durchflussmedien, Dimensionen und Parameter,
- Änderungen der Zuständigkeiten bzw. der rechtlichen Verhältnisse.

Die Änderungsanzeige hat schriftlich unter Verwendung des Formulars 3.3 und mindestens 5 Werktage vor dem Eintritt der Nutzungsänderung zu erfolgen.

5. Arbeiten auf Rohrbrücken

5.1 Anmeldung der Arbeiten

Der Rohrbrückennutzer meldet spätestens eine Woche vor Beginn die Ausführung sämtlicher Arbeiten einschließlich Wartungs- und Servicearbeiten beim Rohrbrückenbetreiber an.

Die Anmeldung muss enthalten:

- Objektbezeichnung und Art der Arbeiten/Gewerke/Arbeitsverfahren,
- beauftragte Firmen mit Anschrift, Bauleiter und Tel.-Nr., ggf. Vollmacht im Namen des Rohrbrückennutzers,
- Name und Tel.-Nr. des zur Bauüberwachung eingesetzten Mitarbeiters sowie ggf. des bestellten Sicherheitskoordinators,
- Zeitraum der Arbeiten.

5.2 Erlaubnis zur Ausführung von Arbeiten auf Rohrbrücken (Arbeitserlaubnis)

Arbeiten auf Rohrbrücken oder im Rohrbrückenbereich dürfen nur nach Erteilung einer Arbeitserlaubnis ausgeführt werden.

Die Arbeitserlaubnis hat der Auftragnehmer beim Rohrbrückenbetreiber einzuholen. Es ist das Formular 3.1 zu verwenden.

Der Auftragnehmer hat die von den Arbeiten betroffenen Rohrbrückennutzer und Grundstückseigentümer zu konsultieren. Er hat dies zu dokumentieren, auf die Bestätigung der Kenntnisnahme der Arbeiten durch diese Betroffenen hinzuwirken und ihnen Gelegenheit zu geben, ggf. Sicherheitsmaßnahmen auf dem Erlaubnisschein festzulegen.

Für die Einhaltung der festgelegten Sicherheits- und Schutzmaßnahmen ist der auf dem Erlaubnisschein namentlich genannte Auftragnehmer verantwortlich.

Die Erteilung der Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Kostenhöhe regelt sich nach der Preisliste der CPG zur Aufwandsvergütung für Erlaubnisscheine und Genehmigungen zur Rohrbrückennutzung.

5.3 Dauerbegeherlaubnis

Der Rohrbrückennutzer kann zur Durchführung laufender Kontroll-, Aufmaß-, Bedienungs- und Wartungstätigkeiten eine Dauerbegeherlaubnis beantragen. Auf der Grundlage einer Vereinbarung kann die Dauerbegeherlaubnis befristet für ein (1) Jahr erteilt werden. Bei Bedarf kann eine Verlängerung erfolgen.

Die Dauerbegeherlaubnis berechtigt nicht zur Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten auf Rohrbrücken.

6. Sicherheitsbestimmungen

6.1 Allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln

Die Sicherheitsbestimmungen auf Formular 3.1 zur Durchführung von Arbeiten auf Rohrbrücken sind Teil dieser Standortrichtlinie Nr. 3.

Der Rohrbrückenbetreiber ist berechtigt, die Einhaltung der Arbeitssicherheit auf den Rohrbrücken zu kontrollieren. Bei Versäumnissen und Verstößen kann deren sofortige Abstellung verlangt werden. Gegebenenfalls wird die Einstellung der Arbeiten bis zur Herstellung von Ordnung und Sicherheit angeordnet.

6.2 Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Trennschleif- und sonstigen Feuerarbeiten

Vor Beginn dieser Arbeit ist vom Auftragnehmer eine „Feuererlaubnis“ einzuholen. Es ist das Formular 3.2 „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Trennschleif- und sonstige Feuerarbeiten auf Rohrbrücken“ zu verwenden.

Für die Erteilung der „Feuererlaubnis“ ist der Auftraggeber zuständig, an dessen Rohrbrücken oder Rohrleitungen Schweiß-, Schneid-, Trennschleif- und sonstige Feuerarbeiten ausgeführt werden sollen. Die Betreiber von brandgefährdeten Rohrleitungen und Anlagen sowie die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu konsultieren.

Die erteilte Feuererlaubnis ist nur in Verbindung mit der **„Erlaubnis zur Ausführung von Arbeiten auf Rohrbrücken“** gültig.

6.3 Schacht- und Erdarbeiten im Rohrbrückenbereich

Bei Schacht- und Erdarbeiten im Rohrbrückenbereich sind zusätzlich zu dieser Standortrichtlinie die Regelungen der Standortrichtlinie Nr. 2 „Schacht- und Erdarbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen. Vor Beginn solcher Schacht- und Erdarbeiten hat der Auftragnehmer einen „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ (Schachtgenehmigung) nach dieser Standortrichtlinie Nr. 2 einzuholen.

6.4 Nutzung und Sperrung von Chemiepark-Straßen

Für die Nutzung sowie für etwa erforderliche Sperrungen von Straßen auf dem Gelände des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen zur Ausführung von Arbeiten an Rohrbrücken, Rohrleitungen sowie im Rohrbrückenbereich sind zusätzlich zu den Regelungen dieser Standortrichtlinie die Regelungen der Standortrichtlinie Nr. 6 „Chemiepark-Straßen“ sowie der Standortrichtlinie Nr. 4 „Sperrung von Chemiepark-Straßen“ zu befolgen.

6.5 Informationspflicht


Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche die Sicherheit beeinträchtigen können (z.B. Produktfreisetzungen, Brand, Beschädigung an der Rohrbrücke), müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt und der Rohrbrückenbetreiber benachrichtigt werden.

7. Außer Kraft gesetzte Regelungen


Mit dieser Standortrichtlinie Nr. 3/Ausgabe 07/2021 wird die Standortrichtlinie Nr. 3/Ausgabe 01/2016 außer Kraft gesetzt.

8. Ansprechpartner


CPG – SG Rohrbrücken

 03493 5155-290 oder 03493 5155-291
Funk 0151 21575490 oder 0173 3520146


CPG – Sekretariat Liegenschaften

 03493 5155-281


CPG – Sekretariat Technische Steuerung

 03493 5155-252

CPG – Sekretariat Geschäftsführung

 03493 5155-0

SECURITAS Fire & Safety GmbH & Co. KG

 03493 33 0350 oder 03493 330351